

Nachtragsvereinbarung

zwischen

der Stadt Dessau-Roßlau, vertreten durch den Oberbürgermeister Dr. Robert Reck, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau

und

der Dessauer Stromversorgung GmbH, vertreten durch den Geschäftsführer Dino Höll, Albrechtstraße 48, 06844 Dessau-Roßlau

beide gemeinsam nachfolgend als „Vertragspartner“ bezeichnet

zum Stromkonzessionsvertrag betreffend die Stadtteile Dessau und Roßlau mit Ausnahme der Ortsteile Brambach, Rodleben, Streetz, Mühlstedt, Sollnitz und Kleutsch vom 21./29.12.2011:

1. Anpassung des § 9 Konzessionsabgaben:

Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

- (3) Frei von allen Abgaben sind der Eigenverbrauch des EVU sowie der Eigenverbrauch der Stadt einschließlich der unselbständigen Eigenbetriebe der Stadt. Als unselbständige Eigenbetriebe der Stadt werden derzeit geführt das Städtische Klinikum Dessau, das Anhaltische Theater Dessau, der Eigenbetrieb Stadtpflege und der Eigenbetrieb DeKiTa.

Ergänzend eingefügt wird Absatz 5:

- (5) Bei den vom EVU zu zahlenden Konzessionsabgaben - die sich aus § 9 Abs. 4 dieses Vertrages ergeben - handelt es sich um einen Nettobetrag. Das EVU schuldet ab Anwendung des §§ 2 b i.V.m. 2 Abs. 1 UStG durch die Stadt Dessau-Roßlau somit zusätzlich zum Netto-Betrag die darauf entfallende gesetzliche Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%. Die Stadt Dessau-Roßlau verzichtet ab Anwendung des §§ 2 b i.V.m. 2 Abs. 1 UStG somit gem. § 9 Abs. 1 UStG auf eine mögliche Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 UStG.

2. Anpassung des § 11 Gemeinderabatt, sonstige Leistungen des EVU

Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Das EVU gewährt auf den in Niederspannung abgerechneten Eigenverbrauch der Stadt einschließlich des Eigenverbrauchs der in § 9 Abs. 3 genannten unselbständigen städtischen Eigenbetriebe einen Preisnachlass in Höhe von 10% des Rechnungsbetrages für den Netzzugang (Gemeinderabatt/Kommunalrabatt). Dieser bezieht sich auf den Netto-Rechnungsbetrag und ist insofern als Nettorabatt zu verstehen. Der Rechnungsbetrag für den Netzzugang wird insofern als der Arbeits-, Leistungs- und Grundpreis definiert. Weitere, mit dem Netzzugang lediglich in Zusammenhang stehende Rechnungsbestandteile wie Abgaben, Umlagen und Entgelte für den Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung sind ausdrücklich nicht Gegenstand des Rechnungsbetrages für Zwecke der Bemessung des Gemeinderabatts/Kommunalrabatts. Der Gemeinderabatt/Kommunalrabatt selbst unterliegt ab Anwendung des §§ 2 b i.V.m. 2 Abs. 1 UStG durch die Stadt Dessau-Roßlau ebenfalls der gesetzlichen Umsatzsteuer in Höhe von derzeit 19%, diesem Zeitpunkt zusätzlich zum Netto-Betrag vom EVU geschuldet wird. Die Stadt Dessau-Roßlau verzichtet ab Anwendung des §§ 2 b i.V. m. 2 Abs. 1 UStG gem. § 9 Abs. 1 UStG auf eine mögliche Steuerbefreiung gem. § 4 Nr. 12 UStG. Dies gilt jedenfalls so lange, bis einschlägige Rechtsprechung, insbesondere der Finanzgerichte oder eine geänderte Verwaltungsauffassung von dieser Vereinbarung abweichende Festlegungen treffen.

Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

- (2) Der Preisnachlass wird in den Abrechnungen des EVU offen ausgewiesen.

Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass die Nachtragsvereinbarung mit Wirkung zum 01.01.2023 in Kraft tritt und die Klarstellungsvereinbarungen vom 24.03.2014 und 12.11.2018 mit Wirkung zum 01.01.2023 gegenstandslos sind.

Dessau-Roßlau, den TT.MM.2022

Stadt Dessau-Roßlau

Dessauer Stromversorgung GmbH